

Wassergebiet der kriegführenden Staaten sowie der Luftraum über und der Erdraum unter diesen Gebieten. Im engeren Sinne ist Kriegsschauplatz das Gebiet, auf dem Feindseligkeiten tatsächlich vorgenommen werden (Operationsgebiet, Kriegszone, théâtre de la guerre).

Der Kriegsschauplatz in jenem potentiellen Sinne umfaßt auch die überseeischen Kolonien, die autonomen Provinzen, sowie die den Kriegführenden untergeordneten halbsouveränen Staaten. Er umfaßt aber nicht jene Gebiete, die von einer fremden, die staatlichen Hoheitsrechte ausübenden Staatsgewalt „besetzt“ sind (oben § 10 IV). Cypern würde also auch schon vor seiner Angliederung durch England (1914) in einem von England, nicht aber in einem von der Türkei geführten Kriege zum Kriegsschauplatz gehört haben. Auf der Zustimmung der Mächte beruhte es, daß im russisch-japanischen Krieg von 1904/5 auch die zu China gehörende Mandschurei wie das damals noch unabhängige Korea in den Kriegsschauplatz einbezogen wurden. Ebenso umgekehrt, daß im Kriege Italiens gegen die Türkei 1911/12 Ägypten neutral geblieben ist. Im Weltkrieg hat England Ägypten und den Suezkanal zum Operationsgebiet gemacht, chinesisches Land wurde zum Angriff auf Kiautschou benutzt, Griechenland von den Verbandsmächten besetzt. Über den deutschen Einmarsch in Belgien und Luxemburg vgl. oben § 6 Note 22.

In dem zum Kriegsschauplatz gehörenden Luftraum (vgl. oben § 39 III 2) können kriegerische Operationen jeder Art vorgenommen werden. Feindliche Luftschiffe unterliegen daher der Beschießung und dürfen selbst den Gegner angreifen. Das Herabwerfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf andern ähnlichen neuen Wegen ist zwar durch die 1. Deklaration von 1899 und das ihr entsprechende 14. Abkommen von 1907 (für den Landkrieg wie für den Seekrieg) untersagt worden; aber Deutschland wie Frankreich und

terrestre. 1900. Pillet, *Les lois actuelles de la guerre*. 2. Aufl. 1901. Mérignhac, *Les lois et coutumes de la guerre sur terre*. 1903. Derselbe, *Traité III. Teil*, 1. Band 1912. A. Zorn, *Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung*. 1906. Holland, *The Laws of War on Land*. 1908. Spaight, *War rights on Land*. 1911. Boeckner, *Der Kriegsschauplatz*. Gießener Diss. 1911. Jacomet, *Les lois de la guerre continentale*. Veröffentlicht unter Direktion der geschichtlichen Abteilung des großen (französischen) Generalstabs. 1913. *Rules of land warfare*. Herausgegeben vom Kriegsdepartement (der Vereinigten Staaten). 1914. Edmonds and Oppenheim, *The laws and usages of war on land*. 1914. Strupp, *Das internat. Landkriegsrecht*. 1914. Mehelynok, *La convention de la Haye concernant les lois etc. de la guerre sur terre*. 1915. — Halgi, *Die Kriegführenden im Landkrieg*. 1911. Lioux, *Le droit de belligérence dans les dernières guerres continentales*. Toulouser These. 1910. Helbing, *La levée en masse*. 1911. de Louter II 346. Oppenheim II 144.